

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 wie folgt zu beschließen:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht Sportrecht sowie Opferrechte verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt geändert:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO, als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter oder als Vertreter des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

III. § 14 FAO wird wie folgt geändert:

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters, des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators
 - d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
2. Verfahrensrecht
 - a) Insolvenzeröffnungsverfahren
 - b) Regelverfahren
 - c) Restrukturierungs- und Insolvenzplan
 - d) Verbraucherinsolvenz
 - e) Restschuldbefreiungsverfahren
 - f) Sonderinsolvenzen
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.

Begründung:

Das Insolvenzrecht hat sich durch das Inkrafttreten des StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020) zum 1. Januar 2021 erheblich geändert. In enger Abstimmung mit dem BRAK-Ausschuss Insolvenzrecht hat sich der Ausschuss 1 daher bemüht, dem in den maßgeblichen Bestimmungen der FAO Rechnung zu tragen. Sowohl § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO als auch § 14 FAO müssen entsprechend geändert werden.

Gleichzeitig wurde an den Ausschuss 1 vielfach der Wunsch herangetragen, die Fachanwaltsbezeichnung in Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht zu ändern. Im Bereich der Insolvenzen gibt es einerseits Liquidationsfälle, andererseits Sanierungs- und Fortführungsfälle, bei denen die Konzentration auf das Wort Insolvenz unbedingt vermieden werden muss, um den Sanierungserfolg nicht zu gefährden. Mit dem Planverfahren (§ 14 Nr. 2 Buchst. b) der derzeit gültigen Regelung) wird zudem bereits ein Verfahren mit Sanierungsziel genannt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung die Änderung der Fachanwaltsbezeichnung vor. Der zusätzlich vorgeschlagene neue Satz 3 des § 1 FAO regelt die Handhabung für die Kolleginnen und Kollegen, die bereits die bisherige Fachanwaltsbezeichnung führen.

Neben der Einarbeitung der neuen Fachanwaltsbezeichnung in die entsprechenden Regelungen der §§ 5, 14 FAO ergeben sich dem StaRUG geschuldete Änderungen in § 5 Abs. 1 Buchst. g) Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a) sowie § 14 Nr. 1 Buchst. c), d) und f), § 14 Nr. 2 Buchst. c) und § 14 Nr. 3 Buchst. c). Die in § 5 Abs. 1 Buchst. g) Nr. 4 FAO vorgesehene Streichung der bislang dort genannten Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren wird vorgeschlagen, weil diese heute keine Rolle mehr spielen.

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2021 wie folgt zu beschließen:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht Sportrecht sowie Opferrechte verliehen werden. **Wer die Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.**

II. § 5 Abs. 1 Buchst. g) FAO wird wie folgt geändert:

g) Insolvenz- und Sanierungsrecht

1. Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter **oder als Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO**; in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen;
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter, als vorläufiger Sachwalter gemäß ~~§§ 270a und~~ § 270b InsO, **als Restrukturierungsbeauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG, als Sanierungsmoderator gemäß § 94 StaRUG, als Sanierungsgeschäftsführer bzw. Sanierungsgeneralbevollmächtigter** oder als Vertreter des Schuldners im ~~Unternehmensinsolvenzverfahren oder im Verbraucherinsolvenzverfahren~~ **Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.**
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.

~~Verwalter in Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren stehen dem Insolvenzverwalter gleich.~~

III. § 14 FAO wird wie folgt geändert:

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht
 - a) Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
 - b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
 - c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters ~~oder~~ und des Insolvenzverwalters, ~~des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Verfahrenskoordinators, des Restrukturierungsbeauftragten sowie des Sanierungsmoderators~~
 - d) Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse
 - e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
 - f) Abwicklung ~~der Vertragsverhältnisse~~ und Gestaltung von Rechtsverhältnissen
 - g) Insolvenzgläubiger
 - h) Insolvenzanfechtung
 - i) Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz
 - j) Steuerrecht in der Insolvenz
 - k) Gesellschaftsrecht in der Insolvenz
 - l) Insolvenzstrafrecht
 - m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
2. ~~Insolvenzverfahrensrecht~~ Verfahrensrecht
 - a) Insolvenzeröffnungsverfahren
 - b) Regelverfahren
 - c) ~~Planverfahren~~ Restrukturierungs- und Insolvenzplan
 - d) Verbraucherinsolvenz
 - e) Restschuldbefreiungsverfahren
 - f) Sonderinsolvenzen
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
 - b) Rechnungslegung in der Insolvenz
 - c) Betriebswirtschaftliche Fragen des ~~Restrukturierungs-~~ und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung ~~und~~ sowie der Liquidation.